

### Zweiwöchentliche Brot- und Mehlfarten.

Die neue Brot- und Mehlfarte ist, wie eine Kundmachung des Wiener Magistrats mitteilt, ein Ausweis über den Verbrauch von Brot und Mehl für zwei Wochen und enthält daher Abschnitte für eine vierzehntägige Verbrauchsmenge. Sie gelangt in fünffacher Art zur Verwendung, und zwar:

#### Fünf Arten von Brotkarten.

1. **Als volle Karte**, bestehend aus dem Stamm, dem linken Teil zu 28 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und aus dem rechten Teil zu 8 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und 20 Abschnitten für je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.

2. **Als geminderte Karte**, bestehend aus dem Stamm, dem linken Teil zu 28 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und aus der inneren Hälfte des rechten Teiles zu 8 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und 6 Abschnitten für je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.

3. **Als Zusatzkarte für Schwerarbeiter**, bestehend aus dem Stamm und dem rechten Teil zu 8 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und 20 Abschnitten für je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.

4. **Als Brotkarte ohne Mehlab-schnitte**, sogenannte Junggesellenkarte, bestehend aus zwei Stämmen und zwei linken Teilen zu je 28 Abschnitten für je 70 Gramm Brot.

5. **Als Störbrotkarte**, bestehend aus zwei Stämmen und zwei rechten Teilen zu je 8 Abschnitten für je 70 Gramm Brot und je 20 Abschnitten für 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl.

Da die zur Ermittlung der zulässigen Verbrauchsmenge erforderlichen näheren Bestimmungen noch nicht erlassen sind, werden vorläufig die vollen und geminderten Karten noch unter den bisherigen Bedingungen ausgegeben.

**Brotkarten ohne Mehlab-schnitte**, sogenannte Junggesellenkarten, erhalten alle Personen, die sich in der Regel nicht in ihrem eigenen oder fremden Haushalt, sondern in Gast- und Schankgewerbebetrieben, Volksküchen und dergleichen verköstigen, wenn sie nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehören. Diese Personen, welche auf Grund der mit hieramtlicher Kundmachung vom 3. Februar 1916, B. Z. 104/1916, angeordneten Anmeldung bei den Brot- und Mehlfkommissionen in Vormerkung sind und in Zukunft auf Grund fallweiser Meldungen in Vormerkung zu nehmen sein werden, erhalten statt der vollen Brotkarte die bei Punkt 4 angegebenen zwei Kartenteile. Die mit Zusatzkarten für Schwerarbeiter versehenen Personen werden wie bisher behandelt, auch wenn sonst die Bedingungen für die Junggesellenkarte zutreffen sollten.

**Störbrotarten:** Haushaltungsvorstände, welche sich bei den Brot- und Mehlfkommissionen melden und dort den Beweis erbringen, daß sie nach den bisherigen Gepflogenheiten das für den eigenen Hausbedarf erforderliche Brot selbst backen oder nach Maßgabe einer gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Jänner 1916, RGW. Nr. 11, im Namen der k. k. niederösterreichischen Statthalterei erteilten Ausnahmsbewilligung des Magistratischen Bezirksamtes das Ausbacken des Brotteiges durch einen Bäcker veranlassen, erhalten, wenn sie derzeit im Bezuge der vollen Brotkarte stehen, für sich und alle von ihnen verköstigten Hausgenossen statt vollen Brotkarten für jede Person die bei Punkt 5 angegebenen zwei Kartenteile. Sofern und insoweit diese Personen nicht den Anspruch auf die Ausfolgung der vollen Brotkarte besitzen, erhalten sie gar keine Brotkarte.

Die Gewerbetreibenden, welche Mehl und Brot gegen Entgelt abgeben, haben die von den Käufern erhaltenen Brotkartenabschnitte der zweiwöchentlichen Brotkarten, ferner die vom 20. Februar an abgenommenen amtlichen Bezugsanweisungen und die Bezugsbefestigungen der Wiederverkäufer, jedesmal am Montag nach Ablauf der Gültigkeit der Brotkarte, also nicht mehr wöchentlich, sondern immer nach 14 Tagen, bei der zuständigen Brot- und Mehlfkommission in der bisher vorgeschriebenen Art abzugeben. Die allenfalls von den Kunden abgenommenen Kartenstämme dürfen nicht abgegeben werden, sondern sind vor der Verpackung der Abschnitte abzutrennen.

#### Der Uebergang von der einwöchentlichen zur zweiwöchentlichen Brotkarte.

Zur Vermeidung von Zweifeln über den Vorgang während des Ueberganges von der einwöchentlichen zur zweiwöchentlichen Brotkarte wird aufmerksam gemacht, daß am Montag, den 14. Februar, und am Montag, den 21. Februar, noch Abschnitte der einwöchentlichen Brotkarte, und zwar jener der 44., beziehungsweise 45. Brotkartenwoche, abzugeben sind. Die vierzehntägige Abgabe findet daher das erste Mal am Montag, den 6. März, statt.

Die zweiwöchentlichen Brotkarten werden jedesmal für sechs Wochen ausgegeben werden, also am 19. Februar, 1. April usw.

Infolgedessen sind auch die Hauslisten immer nach sechs Wochen, und zwar jedesmal eine Woche vor der Ausgabe der Brotkarten, bei der zuständigen Brot- und Mehlfkommission abzugeben.

Die nächste Hauslistenabgabe findet mit Rücksicht auf den Umstand, daß am 25. März ein Feiertag ist, am Freitag, den 24. März, statt, die folgende am Samstag, den 6. Mai usw.

Wer eine im Sinne dieser Kundmachung von ihm geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen derselben in einer andern Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 6 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 3. Februar 1916, B. W. 285/3, mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.